

Munition im Sinne dieser Norm (OG-Urteil vom 16. 3. 1972/ZMSt 2/72).

**Fahrzeuge** im Sinne dieser Norm ist die gesamte Kfz-Technik. Dazu gehört auch sämtliches Zubehör als Teil der Kampftechnik bzw. militärischen Ausrüstung. Hierunter fallen auch Wasserfahrzeuge, soweit sie nicht zur militärischen Ausrüstung gehören.

**3. Militärische Ausrüstung** ist die Gesamtheit der Geräte, materiellen Mittel, des spezifischen Zubehörs und der Versorgungsgüter (z. B. Fahrzeuge, Nachrichtenverbindungsmittel, Funkmeßanlagen, Werkstätten, Transportmittel, EDV-Technik, Bekleidung), soweit diese Ausrüstung nicht unmittelbar zur Kampftechnik gehört. Nicht zur militärischen Ausrüstung im Sinne dieser Norm gehören z. B. die Verpflegung — außer Einsatzverpflegung —, das Inventar militärischer Dienststellen (Mobiliar, Büromaterialien usw.), Finanzmittel.

**4. Militärische Anlagen** im Sinne dieser Norm sind militärische Objekte (z. B. Kasernen), einzelne Anlagen in Objekten, Verteidigungsanlagen, befestigte oder unterirdische Anlagen, Sicherungsanlagen, z. B. an der Staatsgrenze, Munitionsbunker, Lager, militärische Bahnanschlüsse usw.

5. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn Gegenstände der genannten Art zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzogen werden. **Zerstören** heißt, daß ein Gegenstand vernichtet oder unbrauchbar gemacht wird. Eine **Beschädigung** des Gegenstandes ist möglich, ohne seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen, wie eine solche **Beeinträchtigung** auch möglich ist ohne eine Beschädigung des Gegenstandes (z. B. durch bewußtes Verwechseln der Anschlüsse in einem elektronischen System).

Die genannten Begehungsweisen müssen unberechtigt erfolgen. Die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung solcher Gegenstände kann militärisch notwendig und befohlen sein.

**Das Entziehen** vom bestimmungsgemäßen Einsatz ist im weitesten Sinne zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Gegenstand unberechtigt für andere dienstliche oder private Zwecke genutzt werden soll (OG-Urteil vom 16.3. 1972/2 ZMSt 2/72). Es ist auch bedeutungslos, ob es sich um eine zeitweilige oder dauernde Entziehung handelt. Diese Alternative erfaßt nicht Diebstahls- und Betrugshandlungen. Es werden nur Straftaten erfaßt, die auf das Beiseiteschaffen gerichtet sind, ohne daß eine Zueignungsabsicht besteht oder ein Vermögensvorteil erstrebt wird (z. B. Vergraben von Überplanbeständen an Munition, um bei einer Kontrolle nicht kritisiert zu werden). Dabei ist es nicht erheblich, ob es sich um einen zeitweiligen oder dauernden Entzug handelt.

**6. Absatz 2** des Gesetzes regelt den **schweren Fall** der vorsätzlichen Begehungsweise. Er liegt vor, wenn schwere Folgen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden. Schwere Folgen sind ausschließlich auf die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe bezogen. Sie können z. B. darin bestehen, daß eine sofortige Ersetzbarkeit oder Reparatur des Gegenstandes nicht möglich und dadurch die Truppe nicht einsatzbereit ist. Allein ein hoher materieller Wert des Gegenstandes braucht noch keine schwere Folge im Sinne des Gesetzes zu sein. Im übrigen vgl. § 259 Anm. 4.

7. Die Schuld umfaßt **Vorsatz** (Abs. 1 u. 2) und **Fahrlässigkeit** (Abs. 4). Die fahrlässige Begehungsweise ist nur strafbar, wenn durch sie schwere Folgen objektiv eingetreten sind.

**8. Mittäter** kann nur eine Militärperson sein. Zerstört beispielsweise eine Zivilperson solche Gegenstände, ist sie nach §§ 163 bzw. 164 strafrechtlich verantwortlich, wenn nicht ein Verbrechen gemäß § 103 vorliegt.

**Hehlerei** gemäß § 234 ist möglich.

**9.** In bestimmten Fällen der Beschädigung, Beeinträchtigung usw. solcher Ge-